

B E K A N N T M A C H U N G

Betr.: 39-Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft;

hier: Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Naturdenkmales gemäß
§ 22 Landespflegegesetz in der Gemarkung Abenheim

Nachstehend wird die von der Stadtverwaltung Worms, 39-Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft, als Untere Landespflegebehörde erlassene Rechtsverordnung zur Festsetzung von 3 Hohlwegen in der Gemarkung Abenheim, "Am Klausenberg", als Naturdenkmal veröffentlicht. Nach Abschluß des vereinfachten Verfahrens wird die Rechtsverordnung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

R E C H T S V E R O R D N U N G

über das Naturdenkmal "Hohlwege und Feldraine am Abenheimer Klausenberg" in der Gemarkung Abenheim, Stadtkreis Worms

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37 - BS 791-1) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher bezeichnete und der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Hohlwege und Feldraine am Abenheimer Klausenberg".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

Das Schutzgebiet des Naturdenkmales setzt sich aus 2 Teilbereichen zusammen:

Teil I

Teil I umfaßt Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Abenheim, Flur II Nrn. 792, 864 und 440 und ist ca. 0,40 ha groß. Die Grenzen von Teil I verlaufen wie folgt:

An der Gabelung der Feldwege Nr. 864 und 870 beginnend in nordöstlicher Richtung entlang der Grenzen zu den Grundstücken Flur II Nrn. 613, 614, 872, 617, 618, 619 bis zur Kreisstraße 12 (Nr. 792) verlaufend, von dort entlang der oberen Straßenböschungskante entlang dem Grundstück Nr. 619 bis zum Feldweg Nr. 875 verlaufend, diesen überquerend in nördliche Richtung entlang der oberen Böschungsgrenze des Feldweges Nr. 441 verlaufend, von dort in südlicher Richtung zurückverlaufend bis zur Kreisstraße 12 (Nr. 428), von dort in östliche Richtung auf der oberen Böschungskante bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Flur II Nr. 96 verlaufend, von dort in westliche Richtung entlang der unteren Böschungskante der Kreisstraße 12 (Nrn. 428 und 792) verlaufend, ab der Einmündung des Feldweges Nr. 440 der abknickenden Straßenführung in südliche Richtung bis zur Einmündung des Feldweges Nr. 864 folgend, von dort entlang der oberen Böschungskante entlang der Grundstücke Flur II Nrn. 585, 586, 587 und 588, den Feldweg Nr. 862/1 überquerend, entlang der oberen Böschungskante und dem Grundstück Nr. 590 bis zum Ausgangspunkt zurück.

Teil II

Teil II umfaßt Teilflächen des Grundstückes Gemarkung Abenheim, Flur IV Nr. 444 und ist ca. 0,20 ha groß. Die Grenzen von Teil II verlaufen wie folgt:

An der Gabelung der Feldwege Nrn. 451 und 444 beginnend entlang der unteren Böschungskante in nordöstliche Richtung bis zur Einmündung des Feldweges Nr. 481 verlaufend, den Feldweg Nr. 444 in östlicher Richtung überquerend, bis zur östlichen Böschungsoberkante verlaufend, dieser entlang der Grundstücke Flur II Nrn. 377, 386 und 387 in nördlicher Richtung folgend bis zur Südgrenze des Grundstückes Nr. 389; von dort den Feldweg Nr. 444 in südwestlicher Richtung überquerend und an der oberen Böschungskante des Feldweges Nr. 444 entlang der Grenze zu den Grundstücken Nrn. 142, 143, 144, 145, 146 und 147 bis zum Ausgangspunkt zurück verlaufend.

- § 3 - Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen der amtlichen Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der Hohlwege und Feldraine als Standort eines kleinräumigen Mosaiks seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen. Die Besonderheit und die vorgefundene Reichhaltigkeit der vorhandenen Arten macht einen besonderen Schutz erforderlich.

§ 5 - Verbote

Im Schutzgebiet des Naturdenkmales sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, insbesondere:

1. das Betreten der Böschungen,
2. das Abgraben oder Aufschütten der Böschungen,
3. das Aufstellen oder Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
5. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
7. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
9. die Anwendung von Bioziden oder anderer chemischer Pflanzenbekämpfungsmittel,
10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
11. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 6 - Genehmigungsvorbehalte

§ 5 ist nicht anzuwenden

1. für das Betreten des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen,
2. für das Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der in diesem Gemarkungsbereich liegenden Nutzflächen,
3. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Schutzgebietes dienen,
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung (Befahrbarkeit) der dem Landwirtschaftsverkehr dienenden Wirtschaftswegen.

§ 7 - Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann von den zuständigen Landespflegebehörden auf schriftlichen Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - 1.1 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie mit dem Schutzzweck dieser Verordnung (§ 4) zu vereinbaren ist oder
 - 1.2 zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 38 LPflG findet entsprechende Anwendung

§ 8 - Zuständigkeiten

Über Genehmigungen oder Befreiungen nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung entscheidet die Untere Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms. Sofern für die geplante Maßnahme auch die Genehmigung, Zulassung oder Erlaubnis einer anderen Behörde nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts erforderlich ist, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde über die Befreiung.

Die Genehmigung oder Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten in § 5

1. die Böschungen betritt,
2. Böschungen abgräbt oder aufschüttet,
3. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen, aufstellt oder errichtet,
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
5. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
6. feste oder flüssige Abfälle, auch von Gartenabfällen, ablagert oder sonst verunreinigt,
7. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
8. Feuer anzündet oder unterhält,
9. Bioziden oder andere chemische Pflanzenbekämpfungsmittel anwendet,
10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
11. Tiere der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Karte mit Grenzeinzeichnungen

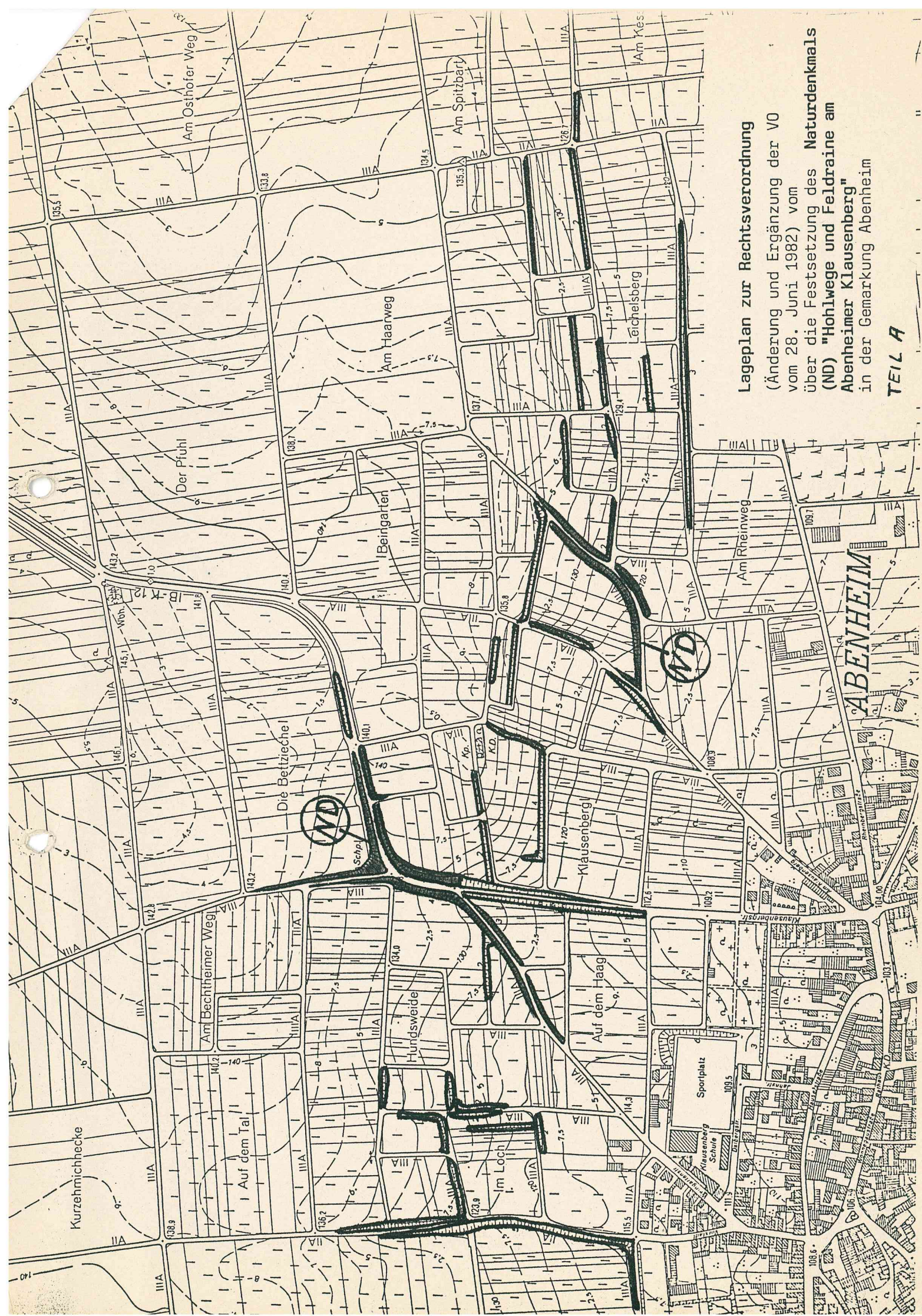
Worms, den 28. Juni 1982

STADTVERWALTUNG WORMS
i.V.

Dr. Penn

Beigeordneter

li



Lageplan zur Rechtsverordnung
(Änderung und Ergänzung der VO
vom 28. Juni 1982) vom
über die Festsetzung des Naturdenkmals
(ND) "Hohlwege und Feldraine am
Abenheimer Klausenberg"
in der Gemarkung Abenheim
TEIL A